

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsbeschaffung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **35 (1943)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353129>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsbeschaffung.

Im Rahmen der Bestrebungen des Internationalen Arbeitsamtes (siehe auch den Artikel « Arbeitsbeschaffung und Planwirtschaft », II. Kapitel: International) hat die Internationale Arbeitskonferenz des Jahres 1937 empfohlen, in jedem Staat eine Stelle zu errichten, die sich in der Hauptsache mit der Sammlung aller Auskünfte über die verschiedenen Arten öffentlicher Arbeiten und der Vorbereitung gewisser Arbeiten zu befassen und Weisungen und Gutachten über den Zeitpunkt zu erteilen habe, in dem unter Berücksichtigung der Schwankungen der Arbeitslosigkeit Arbeiten zurückgestellt oder zurückgestellte Arbeiten ausgeführt werden sollen. Der Bundesrat nahm in seinem Bericht vom 13. Juli 1938 in zustimmendem Sinne Kenntnis von diesen Empfehlungen, nachdem sich bereits am 21. Dezember 1934 die Bundesversammlung im Prinzip für eine Politik der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen hatte. Im Art. 1 des betreffenden Bundesbeschlusses wurde dem Bundesrat die Aufgabe übertragen, zum Zweck der Arbeitsbeschaffung in Zusammenarbeit mit den Kantonen für eine einheitliche, den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes Rechnung tragende zeitliche und örtliche Verteilung der öffentlichen Arbeiten und soweit möglich auch der hiezu geeigneten privaten Arbeitsgelegenheiten zu sorgen.

Die Vorschläge der Arbeitsbeschaffungskommission 1940 gehen in ähnlicher Richtung. Sie verlangte überdies, dass, wenn die Arbeitsbeschaffung planmässig durchgeführt werden solle, auch ihre Organisation planmässig sei. Zentrale Zusammenfassung, Leitung und Ueberwachung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen seien unbedingtes Erfordernis. Die Kommission wies auf die bestehende Zersplitterung in der Verteilung der Aufgaben hin und forderte eine zentrale Leitung zur Koordination aller Massnahmen.

Mit seinem Beschluss vom 21. Februar 1941 hat der Bundesrat diesen Vorschlägen teilweise Rechnung getragen, einen Delegierten für Arbeitsbeschaffung ernannt und ihn beauftragt, alle Anstrengungen zur Arbeitsbeschaffung zu konzentrieren und zu koordinieren. Der Delegierte und die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung wurden zur Entlastung des Vorstehers des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements dem Eidg. Militärdepartement unterstellt.

Mit dieser Regelung wurde das bisher fehlende Koordinationsorgan für alle Massnahmen der Arbeitsbeschaffung gebildet und damit die Voraussetzung für eine planmässige Organisation auf diesem wichtigen Gebiet geschaffen. Insbesondere ist damit eine engere Verbindung mit der Armee, dem zurzeit grössten Auftraggeber des Bundes, hergestellt.

Was die gesetzliche Grundlage betrifft, so stellen der « Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 über die Aufbringung der Mittel für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge », das heisst die sogenannte « Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz », ferner der « Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit » die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsbeschaffung dar.

Der erste der beiden Beschlüsse befasst sich generell mit der **Aufbringung und Verwendung der Mittel** für die genannten Zwecke. In diesem Zusammenhang heisst es in Artikel 4: « Die Mittel für die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner sowie für die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit sind von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie vom Bund und den Kantonen aufzubringen. Die Leistungen von Bund und Kantonen sollen wenigstens gleich hoch sein wie die Leistungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. » (Der Bund erhebt nach den Bestimmungen der Lohnersatzordnung von den Arbeitgebern von jeder Gehalts- und Lohnzahlung eine Abgabe von 4 Prozent, und zwar 2 Prozent zu Lasten der Arbeitgeber und 2 Prozent zu Lasten der Gehalt oder Lohn beziehenden Arbeitnehmer. Diese Mittel fliessen in einen Ausgleichsfonds.)

Während die Artikel 4 und 5 bestimmen, wie und von wem die Gelder des Ausgleichsfonds aufzubringen sind, sagt Artikel 6, wie sie verwendet werden, das heisst welche Lasten der Ausgleichsfonds zu tragen hat, nämlich die Lohnausfallentschädigungen an Wehrmänner gemäss Lohnersatzordnung, die Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit (ausgenommen die Leistungen der Arbeitslosenkassen) sowie die Aufwendungen für die Arbeitsbeschaffung während der Kriegskrisenzeit, wobei die Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds für Zwecke der Arbeitsbeschaffung die entsprechenden Beiträge der öffentlichen Hand für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen nicht übersteigen dürfen.

Damit ist deutlich ausgesprochen, dass in bezug auf die Aufwendungen grundsätzlich nur an die Zeit der Kriegskrise gedacht ist. Diese Kriegskrise kann allerdings über den Krieg hinaus dauern, ja erst nach dem Kriege in ihrer ganzen Schärfe auftreten, weshalb denn auch die Arbeitsbeschaffung in ihrer praktischen Auswirkung auf längere Zeit hinaus geplant ist und Berechnungen für das Arbeitsvolumen sowie für die Weiterführung des Lohnausgleichs bereits vorliegen. Was den letztern betrifft, so kommt der Delegierte für Arbeitsbeschaffung, Herr Direktor Zipfel, in seinem « Zwischenbericht » für die Zeit, « wenn der Lohnersatz für die Wehrmänner dahinfällt », auf eine Summe von

rund 100 Millionen Franken, die für Arbeitsbeschaffungszwecke aus dem Ausgleichsfonds «laufend», das heisst jährlich, zur Verfügung stehen (während er die durchschnittliche zukünftige Beanspruchung des Ausgleichsfonds für die Zwecke der Arbeitslosenfürsorge mit 25 bis 30 Millionen Franken glaubt veranschlagen zu dürfen). Die genannte Summe von 100 Millionen Franken würde auf Grund der oben erwähnten Bestimmung des Artikels 4 von der öffentlichen Hand auf 200 Millionen Franken zu erhöhen sein, wobei der Bund zirka $\frac{2}{3}$ oder 65 Millionen Franken aufzubringen hätte. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung geht in seinen diesbezüglichen Berechnungen im Zwischenbericht von der Annahme aus, dass die Mittel der Lohnersatzordnung für die ganze Dauer des Arbeitsbeschaffungsprogramms zur Verfügung stehen (5 Jahre für die kantonalen Programme und 10 bis 15 Jahre für die Bundesprogramme). Insgesamt hätte der Ausgleichsfonds für die vorgesehenen Arbeitsbeschaffungsprogramme von Bund, Kantonen und Gemeinden (deren Einzelheiten der Artikel von Dr. V. Gawronsky wiedergibt) 855,5 Millionen Franken aufzubringen, was eine durchschnittliche jährliche Belastung von 88 Millionen Franken ausmachen würde. Da Ende des Jahres 1942 der Ausgleichsfonds einen Ueberschuss von 200 Millionen Franken aufwies und, wie wir gesehen haben, jährlich 100 Millionen Franken für Arbeitsbeschaffungszwecke zur Verfügung stehen, sofern der Lohnersatz für Wehrmänner dahinfällt, ist nach Ansicht des Delegierten für Arbeitsbeschaffung der Ausgleichsfonds «zweifellos in der Lage, den auf ihn entfallenden Teil der Kosten des Arbeitsbeschaffungsprogramms aufzubringen».

Ueber die Verwendung der Gelder des Ausgleichsfonds während des Krieges und nachher bestehen allerdings in breiten Kreisen des Schweizervolkes verschiedene Auffassungen. Während einerseits gesagt wird, dass immer und unter allen Umständen ein möglichst hoher Beschäftigungsgrad und damit die produktive Arbeitsbeschaffung im Vordergrund stehen müsse, ist andererseits von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben worden, dass die Gelder des Ausgleichsfonds für das ebenso wichtige, dringliche und den Arbeitsmarkt entlastende Werk der staatlichen Altersversicherung verwendet werden sollen.

In diesem Sinne sprach sich unter anderm der am 29./30. November 1941 abgehaltene ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes aus. Der Kongress bekräftigte «ausdrücklich und erneut die Notwendigkeit der Verwirklichung der Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung» und verlangte, «dass der Bund jetzt schon die nötigen Vorkehrungen trifft, damit die Gesetzesvorlage über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung unmittelbar nach dem Kriege dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitet werden kann». In diesem Zusammenhang begrüsst der Gewerk-

schaftskongress den Weiterbestand des Ausgleichsfonds und verlangte gleichzeitig, «dass die Mittel dieses Fonds, sobald die Zeitumstände es gestatten, zugunsten einer Erweiterung der Hilfeleistung an die Alten, Witwen und Waisen sowie die älteren Arbeitslosen verwendet werden. Er hält dafür, dass diese Mittel bereitgestellt werden, um als finanzieller Grundstein einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu dienen». Endlich stellte der Kongress fest, dass durch den oben erwähnten Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941, das heisst durch die «Finanzordnung für Arbeits- und Lohnersatz», die «Lohnausgleichskassen ihrem Zweck entfremdet werden»: «Der Kongress kann sich damit einverstanden erklären, dass die Mittel des Lohnausgleichsfonds nötigenfalls für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der Arbeitslosenversicherung verwendet werden.» Da der Kongress gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gab, dass bei der Bekämpfung zukünftiger Arbeitslosigkeit «die Unterstützungsleistung nach Möglichkeit durch Bereitstellung produktiver Arbeit ersetzt werde», sprach er sich grundsätzlich auch für die Arbeitsbeschaffung aus.

Bei dieser Gelegenheit kann auch auf das vom Gewerkschaftsbund unterstützte Volksbegehren für die «unverzüglich» nach Beendigung des Aktivdienstes vorzunehmende Umwandlung der Lohnausgleichskassen für Lohn- und Verdienstauffall der Wehrmänner in Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen auf Grund des Umlageverfahrens erwähnt werden. Diese Alters- und Hinterbliebenenversicherungskassen sollen laut diesem Volksbegehren namentlich gespeist werden durch ähnliche Quellen wie die gegenwärtigen Ausgleichskassen für Lohn- und Verdienstauffall, ferner durch den allfälligen Ueberschuss des zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung, der nicht anderweitig verwendet werden dürfe, endlich durch die gemäss der Bundesverfassung zugunsten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung angelegten Fonds sowie durch jegliche anderweitige Einnahmen, die der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, gestützt auf die Bundesverfassung, zugewiesen werden könnten.

In direktem Zusammenhang mit dem Problem der Altersversicherung sagt der Delegierte für Arbeitsbeschaffung in dem bereits erwähnten Bericht, dass die Arbeitsbeschaffung nicht nur der beste Schutz der Familie darstelle, sondern auch «die Voraussetzung für den Aufbau einer Altersversicherung, denn nur eine starke, arbeitende Jugend ist in der Lage, die Lasten einer allgemeinen Altersversicherung zu tragen. Geht die Ueberalterung unseres Volkes im bisherigen Ausmass weiter, so braucht es keines Versicherungsmathematikers, um zu erkennen, dass unsere Jugend

mit der Zeit unter der Last der Altersversicherung zusammenbrechen müsste ».

Direktor Zipfel bezeichnet es in diesem Zusammenhang als einen « verhängnisvollen Trugschluss », wenn man glauben wollte, « nunmehr, ohne neue Mittel aufbringen zu müssen, eine Altersversicherung aufbauen zu können, indem man einfach auf die Ueberschüsse der Lohnausgleichskassen und damit auf die vom Bundesrat für Arbeitsbeschaffungszwecke bereitgestellten Mittel greift ». Er sagt dann weiter: « Wir können nicht die Arbeitsbeschaffung und die Altersversicherung verwirklichen und dafür nur einmal bezahlen. Entweder müssen wir zwischen Arbeitsbeschaffung und Altersversicherung wählen, oder dann gilt es, die Mittel für beide Massnahmen aufzubringen. Eine Altersversicherung auf Kosten der Arbeitsbeschaffung müsste aber verhängnisvolle Folgen haben. Damit soll nichts gegen die Altersversicherung als solche, die nach wie vor ein zu erstrebendes sozialpolitisches Postulat darstellt, gesagt werden, sondern lediglich gegen die vorgeschlagene Finanzierung, die, so wie die Dinge nun einmal liegen, auf Kosten der Arbeitsbeschaffung gehen würde. »

Der Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit bezieht sich, soweit die Finanzierung in Betracht kommt, auf die oben erwähnte Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz, das heisst er wiederholt, dass zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung beansprucht werden « kann ». Ueber die dabei in Frage kommenden Leistungen des Ausgleichsfonds sagt dieser Beschluss: « Der Ausgleichsfonds vergütet dem Bunde die Hälfte der Bundeshilfe und einen Viertel der Kosten der bundeseigenen Arbeiten und Aufträge, den Kantonen die Hälfte ihrer Leistungen und einen Beitrag in der Höhe eines Viertels der Bundesleistung an die Aufwendungen für kantonseigene Arbeiten und Aufträge. » Es heisst dann weiter: « Die Entnahmen aus dem Ausgleichsfonds dürfen nur nach Massgabe der vorhandenen Mittel bewilligt werden. *Die Beanspruchung des Fonds für Zwecke der Arbeitsbeschaffung darf die Vollziehung der Lohnersatzordnung für aktivdiensttuende Wehrmänner in keinem Zeitpunkt gefährden.* Sind die Mittel des Ausgleichsfonds erschöpft, so übernehmen Bund und Kanton die ihnen sonst vom Ausgleichsfonds zukommenden Leistungen, bis der Ausgleichsfonds wieder in der Lage ist, diese Leistungen zurückzuvergüten. »

Die allgemeinen Bestimmungen des Beschlusses lauten wie folgt:

« Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Erhaltung und Erweiterung bestehender Arbeitsgelegenheiten, systematischen Einsatz freigewordener Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten und Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten. Er trifft solche Massnahmen, sofern und soweit die private Wirt-

schaft nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten.

Der Bund stellt einen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf, der die Arbeitsmöglichkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Wirtschaft aufzeigt. Der Plan hat, von den Bedürfnissen des Landes ausgehend, den selbständig und unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, unter Einschluss der freien, technischen und künstlerischen Berufe, nach Möglichkeit Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.

Dem Gesamtplan sind die ordentlichen und ausserordentlichen Arbeiten und Aufträge des Bundes, der Kantone, der Gemeinden, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Verbänden und Unternehmungen einzuordnen. Dabei ist den Grundsätzen der allgemeinen Landesplanung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

Der Plan ist auf lange Sicht aufzustellen, den veränderten Verhältnissen fortlaufend anzupassen und nach Massgabe seiner Durchführung zu ergänzen.

Die Inangriffnahme und Durchführung der Arbeitsbeschaffungs- und Umstellungsmassnahmen richten sich nach der Dringlichkeit für die Landesverteidigung und Landesversorgung, nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den vorhandenen Roh- und Betriebsstoffen. Dabei sind diejenigen Massnahmen zu bevorzugen, die die Wirtschaft in die Lage versetzen, möglichst bald aus eigener Kraft genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu verschaffen.

Bei der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen und dem Einsatz freigewordener Arbeitskräfte ist nach Möglichkeit auf die Berufszugehörigkeit, die physische Leistungsfähigkeit und den Wohnort der zu beschäftigenden Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

In Zeiten annähernder Vollbeschäftigung sind nicht dringliche Arbeiten der öffentlichen Hand und subventionierte private Arbeiten zurückzustellen.

Der Bund ist befugt, von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbänden und Unternehmungen diejenigen Auskünfte einzuholen, die für die rechtzeitige Erkennung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit erforderlich sind.»

Als Massnahmen der Arbeitsbeschaffung, für die Bundeshilfe gewährt werden kann, fallen insbesondere in Betracht: Förderung des Exports und des Fremdenverkehrs; Verbesserung der Landesversorgung mit unentbehrlichen Gütern; Hebung der betrieblichen Leistungsfähigkeit; Unterstützung der Gründung neuer Industrien; Förderung der Nutzbarmachung einheimischer Bodenschätze; Förderung der wissenschaftlichen und technischen Forschung und Entwicklungsarbeit; Hebung des Beschäftigungsgrades in der Landwirtschaft, in Industrie, Gewerbe, für freie und künstlerische Berufe, kaufmännische und technische Angestellte; Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit; Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung, Umschulung und Berufsberatung; Förderung der öffentlichen und privaten Bautätigkeit; Förderung der Innenkolonisation und des Siedlungsbaus; Unterstützung von Arbeitslagern, Arbeitsdetachementen und ähnlichen Institutionen.

Es wird deutlich gesagt, dass die Gewährung von Bundeshilfe « drohende Arbeitslosigkeit oder mangelnde Beschäftigung voraussetzt ».

Die Bundeshilfe wird nur « für Arbeiten und Aufträge gewährt, die ihrer Art und ihrem Umfang entsprechend als z u s ä t z - l i c h betrachtet werden können und die der Verhinderung drohender oder der Beseitigung bereits bestehender Arbeitslosigkeit dienen. Die normalerweise für entsprechende Arbeiten und Aufträge gemachten Aufwendungen sind von der Bundeshilfe ausgeschlossen. Das Eidgenössische Militärdepartement bestimmt mit den zuständigen Departementen, welche Arbeiten und Aufträge als zusätzlich anerkannt werden ».

Im übrigen heisst es über die Bundeshilfe: « Der Bund kann für Massnahmen der Arbeitsbeschaffung durch Gewährung von Beiträgen und Darlehen sowie durch Beteiligung am Eigenkapital finanzielle Hilfe leisten oder solche Arbeiten von sich aus anordnen. Er kann zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung auch Preis- und Abnahmegarantien übernehmen und andere geeignete Massnahmen treffen, wie solche handels- oder finanzpolitischer Art.

Die Bundeshilfe wird in den Fällen, in denen der Kanton nicht selbst Träger der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ist, von einer kantonalen Leistung in der Höhe von mindestens der Hälfte der Bundeshilfe abhängig gemacht. Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Kantonsleistung ausnahmsweise teilweise erlassen werden. In solchen Fällen kann die Bundeshilfe entsprechend erhöht werden. Leistungen von Gemeinden und andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht selbst Träger der Arbeit sind, können auf die Leistungen des Kantons angerechnet werden. »

Vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus ist besonders wichtig der Artikel 9 über die Bedingungen betreffend die Vergebung von Arbeiten und Aufträgen, für die Bundeshilfe beansprucht wird. Diese hat nämlich « zu ortsüblichen Arbeitsbedingungen, angemessenen Preisen und Zahlungsbedingungen zu erfolgen ». Es heisst in diesem Zusammenhang weiter: « Die Ausführung derartiger Aufträge und Arbeiten sowie die Lieferung von Materialien sollen nicht auf Orts- oder Kantonsangehörige beschränkt werden. Das Eidgenössische Militärdepartement kann den Kantonen in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. »

An die Gewährung von Bundeshilfe kann überdies die Bedingung geknüpft werden, dass

- a) wo Gesamtarbeitsverträge bestehen, die Vergabungen auf Unternehmer beschränkt werden, die dem Gesamtarbeitsvertrag beigetreten sind;
- b) die Massnahme in einer bestimmten Jahreszeit in Angriff genommen bzw. durchgeführt wird;

- c) Arbeitslose, die von Arbeitsämtern oder anerkannten Facharbeitsnachweisstellen zugewiesen werden, in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Arbeitskräften zu beschäftigen sind;
- d) der Empfänger sich Weisungen im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung seines Betriebes oder des betreffenden Gewerbszweiges unterzieht;
- e) vom Bund aufgestellte Arbeitsprogramme, Richtlinien und Normalien eingehalten werden.

Bei Nichteinhalten der gestellten Bedingungen wird die Zusage einer Bundeshilfe rückgängig gemacht.

Was die Zuständigkeit betrifft, so wird in den verschiedensten Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass die Planung und Koordinierung der Arbeitsbeschaffung durch das Eidgenössische Militärdepartement in Verbindung mit den zuständigen andern Departementen, den Kantonen und Wirtschaftsv Verbänden erfolgt (womit der kriegskrisenbedingte Charakter der Arbeitsbeschaffung unterstrichen erscheint). Art. 16 sagt in diesem Zusammenhang weiter:

« Der Vollzug der Massnahmen der Arbeitsbeschaffung obliegt denjenigen Departementen, in deren Zuständigkeitsbereich die betreffende Massnahme ordentlicherweise fällt. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bedarf der Zustimmung des Eidgenössischen Militärdepartements, die Festsetzung des Ausmasses und der Art der Bundeshilfe derjenigen des Eidgenössischen Militärdepartements und des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements. Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement die notwendigen Weisungen.»

Sollte die Arbeitsbeschaffung weit über das Kriegsende hinaus ein wichtiger Faktor innerhalb des gesamten Wirtschaftsablaufs darstellen, so müssten ohne Zweifel in bezug auf die Zuständigkeit grundsätzliche Umstellungen vorgenommen und zivile sowie parlamentarische Instanzen in weit höherem Masse mit Verantwortungen betraut werden.

R.

Buchbesprechung.

Die Berufseignungsprüfungen, Theorie und Praxis. Herausgegeben von Dr. phil. Franziska Baumgarten. Verlag A. Francke AG., Bern.

Die Verfasserin verweist in den ersten Teilen auf die Grundbegriffe der Berufseignungsprüfungen, um in den weiteren Abschnitten die Prüfungsmethoden, wie sie für die verschiedensten Berufe im In- und Ausland (namentlich im Ausland) verwendet werden, zu beschreiben. Das Buch ist für den Interessenten für Berufseignungsprüfungen lesenswert. Es fasst ziemlich alles zusammen, was auf dem Gebiete der Berufseignungsprüfungen geschieht. Es ist schade, dass die Arbeit der schweizerischen Psychotechniker und Psychologen und namentlich die Entwicklung der schweizerischen Eignungsprüfungen zu wenig auf ihre Rechnung kommt.

by.